

SATZUNG

über die Nutzung städtischer Schulkind- und Ferienbetreuung an Grundschulen der Stadt Waldkirch

(Schulkindbetreuung-Benutzungssatzung)

	Seite
§ 1	1
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	5
§ 8	5
§ 9	5
§ 10	5

Der Gemeinderat der Stadt Waldkirch hat am 20. Mai 2026 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot und Trägerschaft

- 1) Diese Benutzungsordnung regelt die Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft an der Grundschule am Kohlenbach, der Grundschule Buchholz und der Kastelbergschule sowie die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 4.
- 2) Im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung werden an Schultagen außerhalb der schulpflichtigen Zeit unterschiedliche Module an den verschiedenen Grundschulstandorten angeboten. Diese können der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Schulkind- und Ferienbetreuung entnommen werden.
- 3) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Waldkircher Schulen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche

Feiertage sowie 20 Schließtage pro Schuljahr. Diese werden bis zum 01.03 eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt.

- 4) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen
 - werden ausschließlich nur dann eröffnet, wenn bis zum Ablauf der Anmeldefrist mindestens 10 Anmeldungen vorliegen und ausreichend Personal hierfür zur Verfügung gestellt werden kann,
 - können jederzeit, auch während des Schuljahres, ersatzlos eingestellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter 10 fällt oder das Personal hierfür nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.

- 5) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Stadt Waldkirch. Zur Durchführung setzt sie eigenes Betreuungspersonal oder beauftragte Kooperationspartner ein. Die organisatorische Verantwortung liegt im Rahmen der Ganztagesbetreuung bei der jeweiligen Schulleitung, bei der Schulkindbetreuung bei der Teamleitung vor Ort sowie bei der Leitung der entsprechenden Ferienbetreuung.

§ 2 Inhalt und Ziel der Betreuung

- 1) Die einzelnen Betreuungsmodule der Schulkindbetreuung sowie das Ferienbetreuungsangebot tragen den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen auf eine verlässliche Betreuung ihrer Grundschul Kinder angewiesen sind. Zugleich leisten sie einen Beitrag zur Erfüllung des ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise geltenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen.
- 2) Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 3) Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt. Eine Hausaufgabenzeit für eigenständiges Lernen kann in der Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit, je nach Betreuungsmodul und Standort, stattfinden.

§ 3 Anmeldung und Aufnahmekriterien

- 1) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung gilt für ein Schuljahr und verlängert sich nicht automatisch. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht, mit Ausnahme der Ganztagesbetreuung an den Ganztageschulen, nicht.
- 2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt online über die Homepage der Stadt Waldkirch und gilt für die entsprechend gewählten Ferienwochen im Schuljahr.
- 3) Der Anmeldezeitraum für die jeweilige Anmeldung ist jährlich vom 15. Januar bis 15. März zum darauffolgenden Schuljahr. Die Festlegung eines späteren Zeitraums aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor.
- 4) Die Anmeldeformulare für die Schulkindbetreuung sind bei der jeweiligen Schule über die Teamleitung der Schulkindbetreuung, über die jeweilige Schule oder bei der Stadt Waldkirch erhältlich. Für die kommenden Schuljahre ist die Einführung eines digitalen Anmeldeverfahrens vorgesehen.
- 5) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr zu entrichten.
- 6) Die Betreuung beginnt mit Schuljahresbeginn nach den Sommerferien. Bei Schülerinnen und Schülern der ersten Klasse beginnt die Schulkindbetreuung am ersten Schultag nach der Einschulung, eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ist frühestens in den Herbstferien möglich.

- 7) In eine Betreuungsgruppe während der Schulzeit werden nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit ein Rechtsanspruch besteht und Plätze vorhanden sind.
- 8) In die Ferienbetreuung werden Schülerinnen und Schüler verschiedener Waldkircher Grundschulen gemeinsam aufgenommen. Je nach Anmeldezahlen werden geeignete Standorte festgelegt. Bei Änderungen des Standorts werden die Sorgeberechtigten baldmöglichst vor Ferienbeginn informiert.

Vorrangig aufgenommen werden Kinder, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Waldkirch besuchen und in Waldkirch mit Erstwohnsitz gemeldet sind, nach der gesetzlich vorgesehenen Priorisierung (2026/27 Klasse 1; 2027/28 Klasse 1,2; 2028/29 Klasse 1,2,3; 2029/30 Klasse 1,2,3,4).

Für Kinder, die an den Grundschulen in Waldkirch eingeschult sind und in Waldkirch mit Erstwohnsitz gemeldet sind, für die jedoch noch kein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung besteht, erfolgt die Aufnahme bei freien Kapazitäten nach folgender Priorisierung:

- Geschwisterkinder
- Kinder alleinerziehender Berufstätiger (Nachweis erforderlich)
- Kinder, deren Sorgeberechtigte nahe Angehörige pflegen (Nachweis erforderlich)

Sollten kurzfristig weitere Plätze verfügbar sein, kann eine zusätzliche Vergabe nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Kinder von Beschäftigten der Stadt Waldkirch,
- Kinder, die an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waldkirch eingeschult sind und in Nachbargemeinden mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
- Kinder aus Nachbargemeinden, die an der dortigen Grundschule eingeschult sind und von der Wohnortgemeinde keinen Platz in der Ferienbetreuung erhalten können (Nachweis erforderlich).
- Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können aufgenommen werden, wenn die jeweilige Einrichtung in fachlicher, organisatorischer, personeller und sachlicher Hinsicht dem individuellen Bedarf der Kinder gerecht werden kann.
- Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann es nicht an Betreuungsangeboten teilnehmen.
- Ein Kind, für das kein Nachweis der Masernimmunität nachgewiesen ist, kann nicht an Betreuungsangeboten teilnehmen.

§ 4 Änderung, Kündigung und Beendigung

- 1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich.
In begründeten Einzelfällen kann von der Regelung des Absatz 1 aus wichtigem Grund abgewichen werden. Als wichtiger Grund gilt:
 - Schul- oder Wohnortwechsel
 - Eintritt in den Bezug von Arbeitslosengeld
 - Rückstellung vom Schulbesuch in Klasse 1
 - Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung notwendig machen, wenn ohne diese Änderung das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist.
- 2) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Schulkindbetreuung aus wichtigem Grund nach Absatz 2 sind über die jeweilige Teamleitung der Schulkindbetreuung schriftlich beim Schulträger zu beantragen.
- 3) Eine Stornierung oder Kündigung der gebuchten Ferienbetreuung durch die Sorgeberechtigten ist nur bei einem Schul- oder Wohnortwechsel mit einer Frist von einem Monat vor Beginn der entsprechenden Ferienbetreuung möglich. Die Stornierung mit entsprechenden Nachweisen ist schriftlich oder elektronisch per Mail an den Schulträger zu richten.

Eine Stornierung oder Kündigung aus anderen Gründen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

- 4) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- wenn das Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- ein unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungssatzung durch die Sorgeberechtigten,
- wenn erhebliche, unüberwindbare Auffassungen zwischen den Sorgeberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept bestehen,
- wenn sich ein Kind trotz Ermahnung und durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen, eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht oder
- wenn ein Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird und Gespräche sowie eine schriftliche Ermahnung an die Sorgeberechtigten keine Änderungen bewirken.

§ 5 Teilnahme an der Betreuung

- 1) Die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuung ist freiwillig.
- 2) Die Betreuungszeiten finden je nach gebuchtem Modul statt.
- 3) Die Betreuung kann vom Träger aus besonderem Anlass oder im Falle von höherer Gewalt geschlossen werden.
- 4) Wenn ein Kind die Schulkindbetreuung oder Ferienbetreuung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann, ist die Leitung vor Betreuungsbeginn telefonisch oder schriftlich per E-Mail von den Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- 5) Erfolgt die Abholung eines Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten, ist dies der jeweiligen Einrichtungsleitung durch eine schriftliche Vollmacht anzuzeigen.
- 6) Nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten bei der Leitung dürfen Kinder den Heimweg auch ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten antreten.
- 7) Sollte es erforderlich sein, dass ein Kind ärztlich verordnete Medikamente während der Betreuungszeit einnimmt, so ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung zu treffen. Eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Schulung der Betreuungskräfte muss im Vorfeld des ersten Betreuungstages durch die Sorgeberechtigten organisiert werden.

§ 6 Aufsicht, Versicherung und Haftung

- 1) Während der Betreuungszeit üben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht aus. Diese beginnt mit dem Betreten der Betreuungsräume und endet mit deren Verlassen bzw. dem Ende der Betreuungszeit. Für den Heimweg der Kinder übernehmen die Betreuungskräfte keine Verantwortung.
- 2) Die Betreuungskräfte sind während der Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der zur Betreuung genutzten Räume oder beim gemeinsamen Aufenthalt auf dem Schulhof die Aufsichtspflicht aus. Ihren Anweisungen gilt es Folge zu leisten. Es gilt die Schul- und Hausordnung der Schule.

- 3) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- 4) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung sowie während des gemeinsamen Aufenthalts in der Betreuungsgruppe nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert.
- 5) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den in der Betreuung Mitarbeitenden unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige und Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann. Erfolgt die Schadensanzeige nicht unverzüglich, entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
- 6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 7) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Schülerschaft wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Regelung bei Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme des Kindes nach der Krankheit.
- 2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es
 - an einer schweren Infektion erkrankt ist (z.B. Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken),
 - unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
- 3) Bei ansteckenden Krankheiten muss die Leitung der Betreuung umgehend benachrichtigt werden.
- 4) Trifft das Gesundheitsamt Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist diesen Folge zu leisten.
- 5) Wegen Ansteckungsgefahr dürfen Kinder auch mit übertragbaren Erkältungskrankheiten (z.B. Fieber, Husten, Erbrechen) die Betreuung nicht besuchen.
- 6) Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuung kann die Leitung eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder der Arztpraxis verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 8 Gebühr für Betreuung und Verpflegung

Für die Inanspruchnahme der Betreuung und für die Verpflegung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und kann der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Schulkind- und Ferienbetreuung (Schulkindbetreuung-Gebührensatzung) entnommen werden.

§ 9 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung bzw. des Absendens der Online-Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14.09.2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.